



**Musterformular zum Thema:
Verjährungseinrede**



Erläuterung:

Sie können die Einrede der Verjährung erheben, wenn eine bestimmte Forderung nicht mehr erfüllt werden muss, weil die entsprechende Frist abgelaufen ist.

Ab welchem Zeitpunkt eine Forderung verjährt, hängt von der Vertragsart und der vereinbarten Leistung ab. Die regelmäßige Verjährungsfrist für zivilrechtliche Ansprüche beträgt drei Jahre nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Im Zivilrecht bedeutet Verjährung, dass nach Ablauf der Verjährungsfrist ein bestehender Anspruch nicht mehr durchgesetzt werden kann. Der Gläubiger kann dann nur auf eine freiwillige Zahlung hoffen. Sollten Sie versehentlich schon verjährte Forderungen gezahlt haben, können Sie diese nicht wieder zurückfordern.

Ort Datum

EINREDE DER VERJÄHRUNG

Ihre Forderung vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom machen Sie eine Forderung in Höhe von Euro gegen mich geltend.

Diese Forderung ist bereits verjährt.

Berechnung:

Fälligkeit der Forderung + Zeit bis zum Ende des Jahres 31.12. + 3 Jahre = Verjährungszeitpunkt 31.12. .

Aus diesem Grunde erhebe ich

die Einrede der Verjährung gem. § 214 Abs. 1 BGB.

Ich bitte um schriftliche Bestätigung, dass Sie die Forderung nicht weiter verfolgen und keine weiteren Ansprüche hieraus mehr gegen mich ableiten.

Für den Eingang der Bestätigung habe ich mir den (zwei Wochen ab heute) notiert.

Mit freundlichen Grüßen

Ort Datum

Unterschrift



Erläuterung:

- Versenden Sie das Schreiben per Einwurfeinschreiben

- **Berechnung der Verjährung:**

Für die regelmäßige Verjährung gilt eine Frist von drei Jahren. Die Frist beginnt dabei am 31.12. des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, und endet exakt drei Jahre später, also wieder am 31.12.

Um den Verjährungszeitpunkt bei einer regelmäßigen Verjährung zu berechnen, wird folgende Formel angewandt:

Fälligkeit der Forderung + Zeit bis zum Ende des Jahres + 3 Jahre = Verjährungszeitpunkt.

Beispiel:

Rechnung ist am 08.10.2011 fällig

Beginn der Verjährungsfrist = 31.12.2011

Ende der Verjährung = 31.12.2014

Ab dem 01.01.2015 kann der Schuldner die Zahlung der Forderung verweigern.

Die Anwendung der dreijährigen Verjährungsfrist ist im Einzelfall zu überprüfen, in Ausnahmefällen kann die Verjährungsfrist auch 10 oder 30 Jahre betragen und auch Beginn und Ende der Verjährung können sich je nach Forderung unterscheiden.

Das Formular muss dem Einzelfall angepasst werden.

Haftungsausschluss:

Bitte beachten Sie, dass dieser Text ein unverbindliches Muster darstellt und im konkreten Einzelfall gegebenenfalls ergänzt werden muss. Es kann in verschiedenen Fällen nicht geeignet sein, den gewünschten Zweck zu erzielen und ersetzt nicht einen anwaltlichen Rat. Bei rechtlichen Fragen sollte in jedem Fall ein Anwalt konsultiert werden. Die ÖRAG übernimmt keinerlei Haftung für Auswirkungen auf die Rechtspositionen der Beteiligten. Bitte beachten Sie zudem, dass in vielen Fällen Fristen laufen können, wenn Sie diese versäumen, bringt Ihnen das Nachteile. Das Musterschreiben erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und es dient als Anregung und Hilfe für Formulierungen.

Nutzungsrecht: Wir weisen darauf hin, dass die auf dieser Website veröffentlichten Musterformulare und/oder Musterverträge dem deutschen Urheberrecht unterliegen. Jede Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ÖRAG. Downloads und Kopien dieser Inhalte sind nur für den rein privaten Eigengebrauch, nicht für den kommerziellen oder sonstigen Gebrauch gestattet.

Rechtsinhaber: ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG, Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf, www.oerag.de